Verordnung über die Fachstelle Behindertenrechte (Vo BehiF)

Vom 5. Mai 2026 (Stand 1. Juni 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] sowie das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL) vom 26. Januar 2023[2)],

beschliesst:

§ 1 Fachstelle Behindertenrechte

[1] Zwecks der sukzessiven Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Beseitigung von Benachteiligung gemäss Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[3)] und gestützt auf die §§ 1 und 13 BRG BL[4)], besteht die Fachstelle Behindertenrechte (nachstehend Fachstelle).

[2] Die Fachstelle ist der Finanz- und Kirchendirektion unterstellt.

§ 2 Aufgaben

[1] Die Fachstelle fördert die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit den Verwaltungseinheiten und gegebenenfalls weiteren Stellen.

[2] Die der Fachstelle zugewiesenen Aufgaben richten sich nach dem Behindertenrechtegesetz BL.

§ 3 Beziehung zu anderen Verwaltungsstellen

[1] Die Fachstelle kann mit allen Behörden und Ämtern des Kantons direkt verkehren und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen und auf die Sache beschränkten Auskünfte verlangen.

[2] Zur Bearbeitung von Geschäften, die die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen betreffen, wird die Fachstelle von Beginn an beigezogen.

[3] Die Fachstelle wird in das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren einbezogen.

1) SGS 100
2) SGS 109
3) SR 101
4) SGS 109

§ 4 Budget

[1] Die Fachstelle verfügt über ein Budget.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.05.2026	01.06.2026	Erlass	Erstfassung	2026.021

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.05.2026	01.06.2026	Erstfassung	2026.021